

FÖRDERUNG ZUM EINBAU VON RÜCKSTAUKLAPPEN

gültig bis 31.12.2027

Antragsteller/in:

Name:

geb. am:

Adresse:

Tel.Nr.:

Liegenschaft / KG: Parz. Nr.:

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz

seit

Rechnungsabteilung: am

Nachweis Rechnungen:

Geförderter Betrag: €

Zuschuss bewilligt am:

*nichtzutreffendes streichen

Richtlinien für die Förderung zum Einbau von Rückstauklappen

1. Gegenstand der Förderung:

Im Zuge von Starkregenereignissen besteht die Gefahr eines Rückstaus von Abwasser in Liegenschaften. Zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden und Inventar ist der Einbau von geeigneten Rückstausicherungen empfehlenswert. Eine fachgerechte Installation von Rückstauklappen in den betroffenen Abwasserleitungen dienen dem Schutz vor eindringendem Abwasser und tragen wesentlich zur Schadensprävention sowie zur Werterhaltung der Gebäude bei.

2. Art und Höhe der Förderung:

Bei der Rückstauklappenförderung handelt es sich um eine einmalige Zahlung von max. € 500,-- pro Liegenschaft für die Anschaffung und den Einbau einer Rückstauklappe.

3. Fördervoraussetzungen:

Der/die Antragsteller/in muss Eigentümer/in der im Gemeindegebiet von Hollabrunn geförderten Liegenschaft sein und kann eine Privatperson oder ein Unternehmen sein.

Der Ankauf und die Montage der Rückstauklappe haben von einer im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Fachfirma zu erfolgen. Die Rückstauklappe muss den einschlägigen technischen Normen entsprechen.

Förderfähig sind Maßnahmen rückwirkend ab 01.07.2025, sofern sie den Richtlinien entsprechen.

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich, mithilfe eines Antragsformulars, bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular ist die Rechnung von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb und die Zahlungsbestätigung vorzulegen.

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen der Anträge und nach Vorliegen aller Unterlagen.

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Weiters nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung / Abholung der Hollabrunn Gutschein Card erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.07.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2027 befristet.